

Änderung der Hauptsatzung

Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen Vom 20.02.1995 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13.12.2000, 12.12.2001, 16.10.2003, 11.03.2004, 21.12.2007, 19.05.2009 und 05.11.2009	Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen Vom ... (Neufassung)
Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 08.02.1995 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:	
§ 1 Allgemeines (1) Im Jahre 1386 siegelt die "communitas" Geilenkirchen in einer Bürgerschaftsurkunde gleichberechtigt neben den Städten Heinsberg, Sittard und Susteren (Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Herrschaft Heinsberg Nr. 456). (2) Die Stadt Geilenkirchen wurde durch das sog. Aachen-Gesetz vom 14.12.1971 neu gebildet. Sie besteht aus den ehemals selbständigen Gemeinden Geilenkirchen, Beeck, Immendorf, Lindern, Süggerath, Teveren und Würm sowie Teilen der früheren Gemeinden Brachelen und Randerath. (3) Die Stadt Geilenkirchen liegt im Kreis Heinsberg. Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 83,17 qkm.	
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel (1) Der Stadt Geilenkirchen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 29.11.1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.	

Beschreibung des Wappens: Geteilt; oben in Blau ein halber, doppelschweifiger rotbezungter und -bewehrter goldener (gelber) Löwe; unten in Gold (Gelb) ein blauer Papagei mit rotem Schnabel und gleichfarbigen Beinen, der auf einem schwarzen Ast steht. (2) Der Stadt Geilenkirchen ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 29.11.1972 das Recht zur Führung einer Flagge als Banner verliehen worden. Beschreibung der Flagge: Blau-Gold (Gelb) im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte der oberen Hälfte. (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Beschreibung des Dienstsiegels: Siegel: Umschrift oben: STADT GEILENKIRCHEN unten: KREIS HEINSBERG Siegelbild: das Stadtwappen im Schild folgender Tingierung: Geteilt; oben in Schwarz ein halber, doppelschweifiger weißer Löwe; unten in Weiß ein schwarzer Papagei, der auf einem gleichfarbigen Ast steht.	
§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bezirke eingeteilt: a) Beeck b) Gillrath, Hatterath, Nierstraß und Panneschopp c) Grotenrath d) Immendorf, Waurichen und Apweiler e) Kraudorf, Nirm, Kogenbroich und Hoven f) Lindern g) Niederheid h) Prummern i) Süggerath j) Teveren und Bocket k) Tripsrath, Hochheid und Rischden l) Würm, Leiffarth, Flahstraß, Müllendorf und Honsdorf	(1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Bezirke gebildet: a) Beeck b) Gillrath, Hatterath, Nierstraß und Panneschopp c) Grotenrath d) Immendorf, Waurichen und Apweiler e) Kraudorf, Nirm, Kogenbroich und Hoven f) Lindern g) Niederheid h) Prummern i) Süggerath j) Teveren und Bocket k) Tripsrath, Hochheid und Rischden l) Würm, Leiffarth, Flahstraß, Müllendorf und Honsdorf

(2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Bezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Bezirkes berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat. (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 EntschVO. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO zu. (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Bezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.	
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft für den Bereich Gleichstellung tätig sein.	

- | | |
|---|--|
| <p>(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG).</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen der örtlichen Gemeinschaft. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die von Männern.
Dies gilt insbesondere für soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Sie unterstützt die Dienststelle bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplanes.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des Bürgermeisters oder anderer Mitglieder der Verwaltung nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters.</p> <p>(5) Der Bürgermeister sowie alle Ämter und Dienststellen der Verwaltung haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte sowie das Recht auf Akteneinsicht, einschließlich Personalakten. Sie hat das Recht, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes teilzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann sie an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben.</p> | |
|---|--|

In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. (7) Alle weiteren Rechte orientieren sich an der geltenden Rechtslage.	
§ 4 a Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (1) Der Bürgermeister bestellt einen ehrenamtlichen Beauftragten zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragter). (2) Der Behindertenbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Behinderten berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung behinderter Menschen und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. (3) Der Behindertenbeauftragte wird so frühzeitig über Angelegenheiten seines Aufgabengebietes unterrichtet, dass seine Stellungnahmen oder Empfehlungen bei Planungen und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen, berücksichtigt werden können. Der Behindertenbeauftragte erhält, soweit keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte. (4) Zum Ausgleich der entstehenden Aufwendungen erhält der Behindertenbeauftragte eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Sachmittel werden zur Verfügung gestellt.	

§ 5
Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung der Einwohner im Sinne des § 23 GO NW soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt Geilenkirchen unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Geilenkirchen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Geilenkirchen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,

a) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b) wenn diese gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten. (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.	
§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Geilenkirchen". (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordneter". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".	(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordneter". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".
§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.	
§ 9 Ausschüsse (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien erlassen. (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".	

(5) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen werden vom Umwelt- und Bauausschuss wahrgenommen; ein besonderer Ausschuss wird nicht gebildet. Soweit der Umwelt- und Bauausschuss Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz behandelt, können an den Beratungen zusätzlich sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.	
§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz (1) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO. (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen pro Jahr beschränkt. (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:	(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 € festgesetzt. b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Std./Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten. | <ul style="list-style-type: none"> d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Std./Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. |
|--|---|

(4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach Abs. 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.	
§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten oder Ausschussmitgliedern sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. (2) Keiner Genehmigung bedürfen: a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt. (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten beauftragten Beamten und Angestellten (Amtsleiter).	(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten beauftragten Bediensteten (Amtsleiter).
§ 12 Bürgermeister (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen festgelegt. (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.	

(3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.	
§ 13 Beigeordnete Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".	
§ 14 Fraktionen Jede Fraktion hat Anspruch auf pauschalen Ersatz der allgemeinen Ausgaben und Aufwendungen zur Abdeckung der Geschäftsbedürfnisse in Höhe von 25,00 € monatlich je Fraktionsmitglied.	§ 14 entfällt und wird durch separaten Ratsbeschluss geregelt.
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen, Zustellung (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geilenkirchen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang an der Anschlagtafel (Schwarzes Brett) im Rathausdurchgang für die Dauer von mindestens einer Woche. Gleichzeitig ist auf den Internetseiten der Stadt Geilenkirchen (www.geilenkirchen.de) auf den Anschlag hinzuweisen. Soweit nach Bundes- oder Landesrecht Bekanntmachungen in Zeitungen zu veröffentlichen sind, werden diese durch Veröffentlichung im Anzeigenteil der Geilenkirchener Zeitung und der Heinsberger Nachrichten vollzogen. Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen innerhalb von Bauleitplanverfahren werden durch Veröffentlichung im Anzeigenteil der Geilenkirchener Zeitung und der Heinsberger Nachrichten vollzogen. (2) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang an der Anschlagtafel (Schwarzes Brett) im Rathausdurchgang öffentlich bekanntgemacht. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushanges sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Aushangfrist beträgt mindestens 7 Tage, bei abgekürzter La-	§ 14

dungsfrist mindestens 3 Tage. Hierbei zählen der Tag des Anheftens und der Abnahme der Bekanntmachung nicht mit. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt. (4) Die öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz wird durch Aushang an der Anschlagtafel (Schwarzes Brett) im Rathausdurchgang bewirkt.	(4) Die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird durch Aushang an der Anschlagtafel (Schwarzes Brett) im Rathausdurchgang bewirkt.
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in einer Führungsfunktion zur Gemeinde begründen oder verändern, sind durch den Rat oder den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei einer Personalkompetenz des Bürgermeisters. Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.	§ 15

§ 17 Inkrafttreten Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 07.05.1980 außer Kraft.	§ 16 Inkrafttreten Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.02.1995 außer Kraft.
--	--